

RS Vwgh 2005/3/17 2004/11/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs4 idF 2002/I/081;

FSG 1997 §26 Abs5 idF 1998/I/002;

VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/11/0109 E 23. Mai 2006

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/11/0243 E 20. April 2004 RS 1

Stammrechtssatz

Kraft gesetzlicher Anordnung kann ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG 1997 in der Fassung der 5. Führerscheingesetz-Novelle im Unterschied zur außer Kraft getretenen Fassung des § 26 Abs. 5 FSG 1997 (Hinweis E 23. April 2002, 2001/11/0259) nunmehr auch die Aufforderung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, enthalten. Zulässig ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG 1997 aber weiterhin nur dann, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (Hinweis E 30. September 2002, 2002/11/0120).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004110014.X01

Im RIS seit

20.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at